

Reisekostenerstattung, z.B. bei Klassenfahrten

(verfasst im September 2005)

Im Folgenden sind relevante Vorschriften zur Berechnung der Reisekostenerstattung aufgeführt. Grundsätzlich sind Fahrtkosten, Nebenkosten, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen zu erstatten.

Da bei Klassenfahrten jedoch häufig Pauschalpreise gebucht werden, sind die noch verbleibenden Aufwendungen zu erstatten. Beispiel: Der Pauschalpreis für eine Fahrt enthält den Transport, die Übernachtungen und das Frühstück und wird erstattet. Dann ist zusätzlich der Verpflegungsmehraufwand (anteilig, in der Regel 70 %) zu erstatten. Sinngemäß gilt dies bei Inanspruchnahme von Freiplätzen. Auch dann entsteht häufig noch ein Anspruch für die Erstattung von anteiligem Verpflegungsmehraufwand.

Gern vergessen werden die Nebenkosten und die Auslagenerstattungen für die Vorbereitungen (§ 9). Hierzu zählen z.B. Eintrittsgelder.

Zu den Fahrtkosten zählen auch Fahrkarten für Nahverkehrsmittel vor Ort.

§ 5 Fahrkostenerstattung

- (1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Beträgt die Entfernung mindestens 150 Tarifkilometer, werden - soweit nicht ein Hochgeschwindigkeitszug benutzt werden kann - die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt. Muß aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.
- (2) Die Kostenerstattung hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen, sonstiger Vergünstigungen sowie unentgeltlicher Beförderungsmöglichkeiten zu erfolgen. Abweichend von Absatz 1 werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet, wenn diese aus triftigen Gründen benutzt werden mußte.
- (3) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Stehen regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 27 Cent je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 12 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.
- (2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 30 Kilometer 27 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 17 Cent sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 30 Kilometer 12 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 9 Cent beträgt.
- (3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt.

...

§ 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

- (1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.
- (2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind

1. von dem Tagegeld

- für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung,
- für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,

2. von der Vergütung nach § 14

- für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung,
- für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

...

§ 8 Übernachtungskostenerstattung

- (1) Bei einer notwendigen Übernachtung wird eine Pauschale von 20 Euro gewährt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

§ 9 Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten ersetzt.

...

Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Abs. 3 Landesreisekostengesetz für den Bereich Schule und Weiterbildung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. vom 23. November 1999 (GV. NRW.2000 S.14)

- geändert durch Rd.Erl. vom 5. Februar 2002 (ABl. NRW. S.190) - BASS 21-24 Nr. 6 -

1.

Nach den §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung verpflichtet, für Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, eine den notwendigen Mehrauslagen entsprechende Aufwandsvergütung festzusetzen.

2.

Vergleichsweise geringere Verpflegungsmehrauslagen fallen an bei Dienstreisen und Dienstgängen solcher Bediensteter, die Gelegenheit haben, das Mittagessen in Behördenkantinen einzunehmen. Dies gilt auch für Mitglieder von Personalvertretungen, Wahlvorständen, der Einigungsstelle sowie der Schwerbehindertenvertretungen bei Reisen zu der Dienststelle, bei der die Vertretung gebildet worden ist, sowie bei Reisen zu regelmäßigen Sitzungen bei einer anderen Stelle, sofern Gelegenheit besteht, das Mittagessen in einer Kantine einzunehmen.

Bei diesen Reisen ist im Rahmen des § 7 Abs. 3 LRKG folgende Aufwandsvergütung zu zahlen:

Dauer der Dienstreise/des Dienstganges		
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend	24 Stunden abwesend
4,- €	7,- €	19,- €

§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LRKG findet auf die Aufwandsvergütungen sinngemäß Anwendung.

3.

Bei mehrtägigen Schulwanderungen und Schulfahrten beträgt die anstelle des Tagegeldes zu zahlende Aufwandsvergütung je vollem Kalendertag (24 Stunden abwesend) 14,- €, die anstelle der Übernachtungspauschale zu zahlende Aufwandsvergütung 12,- €.

§ 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 LRKG finden auf die Aufwandsvergütungen sinngemäß Anwendung.

4.

Dienstreisenden, denen bei mehrtägigen Dienstreisen am Geschäftsort des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft bereitgestellt wird, wird für die zwischen dem An- und Rückreisetag liegenden Aufenthaltstage anstelle des Tagegeldes nach § 7 Abs. 1 LRKG eine Aufwandsvergütung in Höhe des nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Satz 3 LRKG gekürzten Trennungstagegeldes (§ 3 Abs. 2 TEVO) gezahlt.

Dies gilt entsprechend für die im Rahmen einer Dienstreise mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen betrauten Bediensteten (einschließlich Lehrgangsführerinnen und Lehrgangsführer sowie Dozentinnen und Dozenten), sofern ihnen von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft bereitgestellt wird. Den an Ausbildungsveranstaltungen mitwirkenden Bediensteten ist eine Aufwandsvergütung in gleicher Höhe zu zahlen.

5.

Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten richten sich nach den §§ 5, 6 und 9 LRKG.

6.

Die Regelungen der Nrn. 2, 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass vom 11.11.1989 (BASS 21-24 Nr. 6) aufgehoben. Die Regelungen der Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

Die Verpflegungsmehraufwendungen können nur pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beiträgen je Kalendertag

bei einer Abwesenheit von

mindestens	6 Stunden	6 €
mindestens	14 Stunden	12 €
	24 Stunden	24 €.

Für Auslandsreisen gelten andere Pauschbeträge.

Sie können in der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO) nachgelesen werden.